

1.4. Zu den Aussagen von Vertretern der Kollektive in der Hauptverhandlung vgl. §§ 36, 37, 227.

1.5. Zur Mitwirkung am Rechtsmittelverfahren vgl. § 296 Abs. 2 und 3.

1.6. Zur Erziehung und Selbsterziehung des Straffälligen übermittelt der Kollektivvertreter das Ergebnis der Hauptverhandlung dem Kollektiv und seinem Leiter, wirkt an notwendigen Schlußfolgerungen und deren Durchsetzung mit und informiert das Gericht über auftretende Fragen und Probleme bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

1.7. Zur Verhütung weiterer Straftaten informiert der Kollektivvertreter das Kollektiv und seinen Leiter nach der Hauptverhandlung über festgestellte Ursachen und Bedingungen der Straftat, berät mit über notwendige Schlußfolgerungen und wirkt aktiv an den Auswertungen des Strafverfahrens mit.

1.8. Zur Entschädigung der Vertreter der Kollektive für Ausfall von Lohn oder Gehalt und zur Erstattung der Reisekosten vgl. § 11 Abs. 1, §§ 6-8, 12, § 13 Abs. 1 Entschädigungs-AO.

2. Kollektive aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten oder des Angeklagten sind:

- das unmittelbare Arbeitskollektiv (Brigade, Meisterbereich, Gewerkschaftsgruppe, Abteilung), jedoch nicht das ganze Betriebskollektiv, wenn es nicht mit dem unmittelbaren Arbeitskollektiv identisch ist;
- Lern- und Ausbildungskollektive (z. B. Lehrlingskollektive und Klassenkollektive in allgemeinbildenden und Berufsschulen);
- militärische Kollektive;
- Grundeinheiten gesellschaftlicher Organisationen (z. B. Gewerkschaften, Jugendverband, Sportgemeinschaften);
- Hausgemeinschaften, Kollektive in Internaten und Wohnheimen.

Zeitweilige Zusammenkünfte von Mitarbeitern zum Zwecke der Einschätzung der Straftat und der Person des Beschuldigten oder des Angeklagten sind

keine Kollektive, die zur Beauftragung eines Kollektivvertreters berechtigt sind. Ein Kollektivvertreter kann nur von einem Kollektiv beauftragt werden, welchem der Beschuldigte oder der Angeklagte zum Zeitpunkt der Begehung der Tat angehörte oder während der Durchführung des Strafverfahrens angehört. Wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte berufstätig ist, soll i.d. R. ein Vertreter des Arbeitskollektivs mitwirken. Anderenfalls kann ein Vertreter aus dem Wohngebiet oder einer gesellschaftlichen Organisation, deren Mitglied der Beschuldigte oder der Angeklagte ist, beauftragt werden. Hat der Beschuldigte oder der Angeklagte zwischen Begehung der Tat und der Durchführung des Strafverfahrens den Arbeitsplatz gewechselt, kann das neue Arbeitskollektiv einen Kollektivvertreter beauftragen, wenn es für die Erfüllung der Aufgaben geeigneter ist. Vertreter mehrerer Kollektive sollen nur ausnahmsweise teilnehmen, z. B. wenn

- dies zur allseitigen Aufklärung der Strafsache notwendig ist,
- eine spezielle erzieherische Einwirkung auf den Täter außerhalb des Arbeitskollektivs erforderlich erscheint,
- Ursachen und Bedingungen der Straftat vor allem außerhalb des Arbeitskollektivs liegen und dort Veränderungen besonders erforderlich erscheinen.

3. Die den Organen der Strafrechtspflege obliegende Unterstützungspflicht umfaßt

- die Information des Kollektivs über den Verdacht der Straftat (vgl. § 102 Abs. 2 und 3);
- die Unterstützung des Kollektivs bei der Durchführung der Kollektivberatung, an der in komplizierten und wichtigen Fällen ein Staatsanwalt oder ein Mitarbeiter des U-Organs teilnimmt (vgl. § 102 Abs. 4);
- die Gewährleistung der aktiven Mitwirkung des Vertreters des Kollektivs an der Hauptverhandlung durch rechtzeitige Ladung und Belehrung über seine Rechte (vgl. Anm. 1.1. zu §202);
- die Unterstützung bei der Auswertung der Ergebnisse des gerichtlichen Hauptverfahrens (vgl. Anm. 1.1. zu § 256).